OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302201/7/SE

Datum:
Linz, 19. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von D.G., X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 20. Dezember 2018, GZ: BHSESBBG-2018-532525/9-AICH, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenbeiträgen entfällt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Dezember 2018, GZ: BHSESBBG-2018-532525/9-AICH, wurde über D.G., X, S., (in der Folge: Beschwerdeführer) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 22 Abs. 1 iVm § 28 Z 1 LSD-BG, eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 24 Stunden verhängt. Ferner wurde ein Kostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 100 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener Ihres Unternehmens A. SRL, Rumänien, S., X, zumindest am 20.11.2018 um 11:01 Uhr (Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanz) folgenden rumänischen Dienstnehmer als Arbeitnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Österreich, auf dem Anhalteplatz B 122, KM 39, in S., als LKW-Fahrer beschäftigt, ohne die Lohnunterlagen in deutscher Sprache vor Ort bereitzuhalten oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen (ein Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher Sprache konnte nicht vorgelegt werden):

Herr V.C.; geb. x

Die gegenständliche Firma hat somit gegen § 28 Z.1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG verstoßen.

Diese Tat wird Ihnen als gem. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der oben näher bezeichneten Firma angelastet.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass von Organen der Finanzpolizei Team 43 der gegenständliche Tatbestand erhoben und der erkennenden Behörde angezeigt worden sei. Der Beschwerdeführer sei als zur Vertretung nach außen befugtes Organ für die Verwaltungsübertretungen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Die verhängten Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen seien tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen hat der vormals rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, eingelangt bei der belangten Behörde am 14. Jänner 2019, erhoben und die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verfahrens in eventu die Erteilung einer Ermahnung in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß beantragt.

Zusammengefasst wurde in der Beschwerde Folgendes vorgebracht:

- Der LKF-Fahrer sei seit 14. April 2017 ordnungsgemäß beschäftigt.

- Aus dem Zahlungsnachweis gehe eindeutig hervor, dass keine Unterentlohnung vorliege.
- Das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers sei hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben.
- Es lägen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vor.
- Den vorliegenden Milderungsgründen würden keine Erschwerungsgründe gegenüberstehen. Ein Unterschreiten der Mindeststrafe wäre jedenfalls gerechtfertigt.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2019, eingelangt am selben Tag, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 6. März 2020 eine mündliche Verhandlung durch. Es waren alle Parteien, ausgenommen die belangte Behörde, anwesend.

Die anwesenden Parteien konnten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

I.5. Mit E-Mail vom 12. März 2020 legte der Beschwerdeführer die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2, 1. Fall VStG vom 2. Jänner 2014 vor.

I.6. Mit weiterem E-Mail vom 17. März 2020 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er von der Koordinationsstelle beim Bundesministerium für Finanzen die Auskunft erhalten habe, dass eine Meldung an das ZKO Register über die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2, 1. Fall VStG nicht vorgesehen sei.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, den Eingaben der Parteien und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. März 2020.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der A. srl mit Sitz in Rumänien, S.
Es besteht eine Vereinbarung mit dem weiteren Geschäftsführer vom 2. Jänner 2014 mit folgendem Inhalt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Bestellung
zum verantwortlichen Beauftragten gem. § 9 Abs. 2.1. Fall VStG

[...]

Vereinbarung

In diesem Sinne bestellen die handelsrechtlichen Geschäftsführer für die Fa. A. srl [...] per Stichtag

Herrn/Frau	D.G.
geboren am:	[...]
wohnhaft:	X
	A-S.

zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 1. Fall VStG für das gesamte Unternehmen, dem die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

[...]

Herr/Frau D.G. unterfertigt diese Vereinbarung als verantwortlicher Beauftragter und stimmt somit seiner Bestellung ausdrücklich zu.

[...]“

Die Finanzpolizei Team 43 führte am 20. November 2018, 11:01 Uhr, eine Arbeitnehmerkontrolle auf dem Anhalteplatz B 122, KM 39, in S., durch. Der bei der A. srl beschäftigte LKW-Fahrer, V.C., konnte den Arbeitsvertrag bzw. einen Dienstzettel nicht in deutscher Sprache vorweisen. Dieser wurde in rumänischer Sprache mitgeführt. Der gegenständliche LKW-Fahrer konnte den Kontrollorganen die gültige ZKO3- Meldung und das erforderliche Sozialversicherungsdokument A1 vorlegen. Eine Aufforderung an den Beschwerdeführer, die fehlenden Unterlagen der Finanzpolizei vorzulegen erfolgte nicht.

Der Beschwerdeführer legte mit E-Mail vom 4. Dezember 2018 der belangten Behörde u.a. den Arbeitsvertrag in rumänischer und deutscher Sprache, die Lohnabrechnungen 07/2018, 08/2018 und 09/2018, sowie den Nachweis über die Lohnzahlung vor. Eine Unterentlohnung des gegenständlichen LKW-Fahrers konnte nicht festgestellt werden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Zum Tatzeitpunkt anzuwendende Rechtslage:
Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, in der maßgeblichen Fassung lautet auszugsweise:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für
1. Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen,
2. die Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988,
3. [...]

§ 2. (1) Für die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis, eine grenzüberschreitende Entsendung oder Überlassung im Sinne dieses Bundesgesetzes vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend.
(2) Für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, sind insbesondere § 4 Abs. 2 AÜG oder vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften maßgebend.
(3) Das Vorliegen einer Entsendung im Sinne dieses Bundesgesetzes setzt nicht den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zwischen einem Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich und einem im Inland tätigen Dienstleistungsempfänger voraus.

Bereithaltung von Lohnunterlagen

§ 22. (1) Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 19 Abs. 3 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag, am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Der Arbeitsvertrag ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
[...]

Nichtbereithalten der Lohnunterlagen

§ 28. Wer als
1. Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1 oder Abs. 1a die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder

2. […]
3. […]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Wiederholungsfall von 4 000 Euro bis 50 000 Euro zu bestrafen."

III.2. Unbestritten ist, dass der gegenständliche LKW-Fahrer bei der Kontrolle am 20. November 2018 die gültige ZKO3-Meldung und das Sozialversicherungs-dokument A1 vorlegte. Der Arbeitsvertrag konnte jedoch nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden.
Eine Aufforderung zur Vorlage des Arbeitsvertrages erging an den Beschwerdeführer nicht. Er übermittelte diesen gemeinsam mit den Lohnab-rechnungen 07/2018, 08/2018 und 09/2018, sowie dem Nachweis über die Lohnzahlung am 4. Dezember 2018 an die belangte Behörde.

Faktum ist aber, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle der Arbeitsvertrag nicht vor Ort bereitgehalten worden war, weshalb dem Beschwerdeführer die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der angelasteten Verwaltungsübertretung vorwerfbar ist.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach der gegenständliche LKW-Fahrer nur einen Arbeitsvertrag in rumänischer Sprache unterschreiben kann, weil er der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, führt zu keiner Entlastung.
Insofern ist dem Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen eine Entlastung nicht gelungen, weshalb diesem die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, in wie weit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und in wie weit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurück zu führen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen könnte. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelte es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessenabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine

Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die im gegenständlichen Fall maßgebenden Bestimmungen des LSD-BG verdeutlichen das öffentliche Interesse an der unmittelbaren, raschen und effizienten behördlichen Kontrollmöglichkeit zwecks Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass vor dem Einsatz des gegenständlichen LKW-Fahrers eine ZKO-Meldung erstattet wurde und bei der Kontrolle das Sozialversicherungsdokument A1 bereitgehalten wurden. Zudem legte der Beschwerdeführer zeitnah, nämlich zwei Wochen später, der belangten Behörde die fehlenden Unterlagen vor. Dass dies nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgte, kann dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden, da er dazu von der Finanzpolizei keine Aufforderung erhielt.

Im vorliegenden Fall kann somit nicht von einer typischen Deliktsverwirklichung gesprochen werden, auch wenn objektiv gesehen, da bei der Kontrolle eine Einsichtnahme der Kontrollorgane in den Arbeitsvertrag in deutscher Sprache nicht möglich war, ein Verstoß gegen die Gebotsnorm vorliegt. Bei dieser Sachlage ist aber festzustellen, dass der Beschwerdeführer dem öffentlichen Interesse an der unmittelbaren und raschen Kontrollmöglichkeit zwecks Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping nicht entgegen gewirkt hat, zumal im zeitlichen Nahverhältnis zur Kontrolle die fehlenden Unterlagen vorgelegt wurden. Es ist daher zu bemerken, dass gegenständlich die vom Beschwerdeführer zu vertretende Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes nicht jenes Ausmaß erreicht, dass der gegenständlichen Verwaltungsübertretung üblicherweise zu unterstellen ist. Insgesamt ist keinesfalls eine Umgehung der Vorschriften erkennbar, vielmehr liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

Unter den oben dargestellten Voraussetzungen erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass die Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im gegenständlichen Fall gegeben sind, zumal – wie dargelegt – die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes gering ist und die zeitnahe Vorlage der fehlenden Lohnunterlagen auch ein geringes Verschulden des Beschwerdeführers widerspiegelt. In diesem Sinne kann daher für die vorliegende Ordnungswidrigkeit der Nichtbereithaltung der Unterlagen im Zeitpunkt der Kontrolle eine Ermahnung ausgesprochen werden, welche dem Beschwerdeführer verdeutlicht, dass er für die Bereithaltung dieser Unterlagen, das heißt am Arbeitsort, Vorsorge zu treffen hat und wird ihm daher die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vor Augen geführt und er angeleitet in Hinkunft weitere gleichartige Übertretungen hintanzuhalten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund des Umstandes, dass keine Geldstrafe verhängt wurde, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde. Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren nicht zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer